Öffentlicher Auftraggeber oder Vergabestelle

Firma

Datum: Datum eingeben Vergabenummer: VergNr. eingeben

**Vorabinformation für Bieter**

§ 4 der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 26. Februar 2021 (GVBl. S. 123)

Auftragsgegenstand: Zutreffender Auftragsgegenstand auswählen.

Beschreiben Sie hier die Liefer-, Dienst- oder die Bauleistung!

Angebot vom Geben Sie hier das Datum des Angebots ein!.

Anlagen: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informiere ich Sie nach § 4 der vorbezeichneten Landesverordnung, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden soll.

Ich beabsichtige, den Zuschlag am Datum des Zuschlags auf das Angebot des Bieters Name der Firma zu erteilen.

# Wesentliche Gründe für die Nichtberücksichtigung des Angebotes:

## Angebotsprüfung

Ihr Angebot wird von der Wertung ausgeschlossen, weil Bitte geben Sie hier die Gründe an!

## Eignungs- und Ausschlussprüfung

Ihr Unternehmen wird ausgeschlossen, weil ein Ausschlussgrund vorliegt.

Bitte geben Sie hier die Vorschrift an!

Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Erläuterungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um weiteren Text einzugeben.

## Beurteilung des Angebotsinhalts, insbesondere der Wirtschaftlichkeit

Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil Bitte geben Sie hier die Gründe an!

Erläuterungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um weiteren Text einzugeben.

# Hinweise zum weiteren Verfahren im Falle einer Beanstandung:

Sie haben die Möglichkeit, die beabsichtigte Zuschlagsentscheidung wegen Vergaberechtsverletzung zu beanstanden.

## Form der Beanstandung:

Die Beanstandung bedarf der Schriftform unter Darstellung des Sachverhalts und der Vergaberechtsverletzung.

## Frist für die Beanstandung (Wartefrist):

Die Beanstandung muss vor Ablauf des o. a. Zuschlagstermins bei dem öffentlichen Auftraggeber / der Vergabestelle eingehen. Die Wartefrist beginnt am Tag nach der Absendung dieser Information durch den öffentlichen Auftraggeber / die Vergabestelle und beträgt mindestens sieben Kalendertage. Auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Unternehmen kommt es nicht an.

Die Wartefrist endet am: Datum eingeben

Während der Wartefrist darf der öffentliche Auftraggeber / die Vergabestelle den Zuschlag nicht erteilen.

Hinweis:   
Die Frist zur Beanstandung wird nicht gewahrt, wenn die Beanstandung bei der   
Vergabeprüfstelle eingeht.

## Adressat der Beanstandung:

Geben Sie hier die Adresse des öffentlichen Auftraggebers oder der Vergabestelle ein!

## Abhilfeverfahren

Auf eine form- und fristgerechte Beanstandung hat der öffentliche Auftraggeber / die Vergabestelle zu prüfen, ob die geltend gemachte Vergaberechtsverletzung tatsächlich besteht und hilft ggf. ab. Kommt der öffentliche Auftraggeber / die Vergabestelle bei der Abhilfeprüfung zu der Entscheidung, dass die Beanstandung nicht berechtigt ist, teilt er / sie dies dem Unternehmen in Textform (§ 126 b BGB) mit.

Das beanstandende Unternehmen kann auf die Mitteilung über die Nichtabhilfe die Nachprüfung durch die Vergabeprüfstelle beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau herbeiführen oder auf die Fortsetzung des Verfahrens verzichten. Der Verzicht kann bereits mit der Beanstandung erklärt werden.

Erfolgt zunächst die Mitteilung des öffentlichen Auftraggebers / der Vergabestelle über die Nichtabhilfe, kann dem beanstandenden Unternehmen eine kurze Überlegungsfrist gesetzt werden. Mit der Verzichtserklärung endet das Zuschlagsverbot und der öffentliche Auftraggeber / die Vergabestelle kann das Vergabeverfahren durch Erteilung des Zuschlags zum Abschluss bringen.

## Beanstandungsverfahren

Soll das Verfahren vor der Vergabeprüfstelle fortgesetzt werden, leitet der öffentliche Auftraggeber / die Vergabestelle die vollständigen Vergabeakten zur Entscheidung an die Vergabeprüfstelle weiter. Nach Eingang der Beanstandung bei der Vergabeprüfstelle unterrichtet diese unverzüglich die für den Auftraggeber zuständige Aufsichtsbehörde über die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens. Der öffentliche Auftraggeber / Die Vergabestelle darf vor einer Entscheidung der Vergabeprüfstelle den Zuschlag nicht erteilen.

Die Vergabeprüfstelle trifft ihre Entscheidung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Vergabeakten. Bei besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten kann die Vergabeprüfstelle die Frist durch begründete Mitteilung an den öffentlichen Auftraggeber / die Vergabestelle und das beanstandende Unternehmen um höchstens eine Woche verlängern.

# Kostenrisiko / Gebührenpflicht

Für Amtshandlungen der Vergabeprüfstelle werden Gebühren zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabeprüfstelle unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands der Nachprüfung. Der Gebührenrahmen beträgt zwischen 100 Euro und 2500 Euro.

Gebühren werden nicht erhoben, wenn das Unternehmen die Verletzung des Vergaberechts im konkreten Vergabeverfahren zu Recht beanstandet hat. Aufwendungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (z. B. Anwaltskosten) werden nicht erstattet.

Ein möglicher Gebührenbescheid wird nach Abschluss des Beanstandungsverfahrens von der Vergabeprüfstelle erteilt.